

# Ausfertigung

## VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Z: 4 K 256/11 MD

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

**Klägerin,**

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo),  
Regionalbereich Harz-Börde,  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

**Beklagten,**

w e g e n

Gebühren nach der VermkostVO

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zieger als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Leistungsbescheid des Beklagten vom 06.06.2011 mit dem Aktenzeichen: E 14-22003-2008-6 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 76,06 Euro festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen einen Leistungsbescheid des Beklagten.

Im Rahmen eines Zuordnungsverfahrens nach § 2 Abs. 2a und b VZOG (Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen – Vermögenszuordnungsgesetz) reichte die Klägerin beim Beklagten unter dem 15.05.2008 einen Zuordnungsplan ein und bat darum, die Umringsgrenze entsprechend der Sonderungsplanverordnung zu überprüfen bzw. zu bestätigen und neue Flurstücksnummern zu vergeben.

Mit Schreiben vom 15.09.2008 übersandte der Beklagte der Klägerin den bestätigten Zuordnungsplan.

Durch Leistungsbescheid mit dem Aktenzeichen: E 14-22003-2008-6 vom 06.06.2011 setzte der Beklagte gegenüber der Klägerin für das Vermögenszuordnungsverfahren als Kosten auf der Grundlage der Tarifstellen 15.1 i.V.m. 3.1.1.2. und 3.6 sowie der Tarifstelle 15.1 i.V.m. Tabelle 5 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostVO) einen Betrag in Höhe von insgesamt 76,06 Euro fest.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 05.07.2011 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen Folgendes aus: Der geltend gemachte Leistungsbescheid sei rechtswidrig, da sich keine Gebührenpflicht aus der vom Beklagten zugrunde gelegten Kostenverordnung ergebe. Der Beklagte habe zu Unrecht die Tarifstelle 15 der Kostenverordnung angewandt. Denn es gehe um einen von der Klägerin vorgelegten Zuordnungsplan. Gemäß § 12 der Sonderungsplanverordnung gelte § 1 Sonderungsplanverordnung sinngemäß auch für Zuordnungspläne, so dass der Beklagte nicht im Verfahren nach dem VZOG, sondern in einem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz tätig geworden sei. Einschlägig wäre insoweit die Tarifstelle 14 der VermKostVO. Diese sehe aber für eine „Richtigkeitsbestätigung“ oder „Zustimmung zur Umringsgrenze“ keinen Kostentarif vor.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß):

den Leistungsbescheid des Beklagten vom 06.06.2011 mit dem Aktenzeichen: E 14-22003-2008-6 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er tritt dem Klagebegehren entgegen und verteidigt die in dem Bescheid herangezogenen Gebührentatbestände. Dazu führt er insbesondere aus, die Tarifstelle 15.1 umfasse sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des VZOG abschließend. Die generalklauselartige Formulierung der gebührenpflichtigen Handlung lege es nahe,

dass jede Form der Benutzung des Liegenschaftskatasters in Zusammenhang mit diesen Arbeiten gebührenpflichtig sei und eine „buchstabengetreue“ Auslegung der Tarifstelle, auf die verwiesen werde, nicht erforderlich sei. Für die von ihm vorgenommene Prüfung der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen sei ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu fertigen und heranzuziehen gewesen. Darin liege bereits eine gebührenpflichtige Benutzung des Liegenschaftskatasters. Einer Übersendung des Auszuges an die Klägerin habe es dazu nicht bedurft. Im Rahmen der von der Klägerin veranlassten Tätigkeit werde durch ihn, den Beklagten, quasi zur allgemeinen Qualitätssicherung der Liegenschaftskarte und zur Vermeidung einer Perpetuierung etwaiger auf der aktuellen Liegenschaftskarte vorhandener (Zeichen-)fehler auch ein Abgleich mit dem für das jeweilige Gebiet vorhandenen sonstigen (Karten-)material durchgeführt. Damit sollten auch für den konkreten Zuordnungsvorgang falsche Übernahmen in das Grundbuch verhindert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die Klageerwiderung des Beklagten sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.11. und 11.12.2012 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage, über die gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 06.06.2011 mit dem Aktenzeichen: E 14-22003-2008-6, mit dem dieser eine Gebühr in Höhe von 76,06 Euro festgesetzt hat, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtliche Grundlage für eine Gebührenerhebung in Verfahren zur Zuordnung von Gebäuden und Grundstücken nach dem Vermögenszuordnungsgesetz durch den Beklagten wären §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 VwKostG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 der auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 3 Satz 2, 15 VerwKostG LSA erlassenen VermKostVO (Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen). Gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 1 VermKostVO, Tarifstelle 15.1 werden danach in Verfahren zur Zuordnung von Gebäuden und Grundstücken nach dem Vermögenszuordnungsgesetz für die Benutzung des Liegenschaftskatasters nach den Tarifstellen 1. bis 4. und nach Tabelle 5 Gebühren erhoben.

Die Voraussetzungen dieser Gebührentatbestände sind jedoch nicht erfüllt.

Zutreffend hat der Beklagte zwar bei der Gebührenermittlung nicht auf den Gebührentatbestand der Tarifstelle 14. zurückgegriffen. Denn die Inanspruchnahme des Beklagten durch die Klägerin erfolgte nicht im Rahmen eines Verfahrens der Sonderung von Grundstücken und dinglichen Nutzungsrechten nach dem Bodensonderungsgesetz. Denn die Klägerin wurde in einem Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz tätig. Dementsprechend könnte sich eine gebührenpflichtige Amtshandlung des Beklagten insoweit nur aus den Tarifstellen 15. ergeben. Diese stellen insoweit eine spezielle Regelung für das Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz dar. Soweit bei der Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes hinsichtlich des Verfahrens der Bildung bzw. Feststellung der Umringsgrenze auf die zum Bodensonderungsgesetz erlassene Sonderungsplanverordnung verwiesen wird, handelt es sich dennoch weiterhin um ein Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz.

Die Voraussetzungen für den vom Beklagten herangezogenen Gebührentatbestand der Tarifstelle 15.1. sind aber nicht erfüllt.

Nach Tarifstelle 15.1. richtet sich die Gebühr für eine Benutzung des Liegenschaftskatasters nach den Tarifstellen 1. bis 4. und nach Tabelle 5.

Eine solche Benutzung des Liegenschaftskatasters nach §§ 10, 13 Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) liegt indes nicht vor.

Auch wenn entsprechend der nicht in Zweifel gezogenen Darlegungen des Beklagten davon auszugehen ist, dass dieser bei der Prüfung der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen einen aktuellen Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster vorgenommen hat, um diesen mit dem vorgelegten Kartenmaterial der Klägerin zu vergleichen, handelt es sich dabei nicht um eine gebührenpflichtige Benutzung des Liegenschaftskatasters durch Fertigen eines Auszuges. Sowohl die die Benutzung regelnde Bestimmung des § 10 Abs. 2 VermGeoG LSA, nach der jeder unter näher dargelegten Voraussetzungen aus den Nachweisen der Landesvermessung und aus der Landesluftbildsammlung Auskünfte und Auszüge erhalten kann, als auch die Regelung des § 13 VermGeoG LSA gehen davon aus, dass Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch von der Behörde herauszureichen sind. Ein rein behördeninterner Rückgriff auf einen entsprechenden Ausdruck stellt daher noch keinen Auszug als Regelform der Benutzung des Liegenschaftskatasters dar. Entsprechend führen auch Kummer/Möllering (Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage) aus, der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und aus der Liegenschaftskarte sei die Regelform der Benutzung. Ein Auszug sei die (körperliche) Wiedergabe von Inhalten des Liegenschaftskatasters auf (irgend)einem Daten-(Zeichen)-träger („schwarz auf weiß“). ... (a.a.O., § 13 Anm. 6.2.1.1). Ein Auszug sei stets stichtagsbezogen (mit Datumsangabe); er sei nach dem jeweils aktuellen Stand der beiden Nachweise zu erteilen ... . Die Auszugserteilung sei Datenübermittlung durch physische Übergabe (a.a.O., § 13 Anm. 6.2.1.2). Weiter führt die Kommentierung aus, § 13 schreibe keine formalen Erfordernisse für Auszüge vor. Jede externe Darstellung und Ausgabeform sei zu-

gelassen, soweit sie für einen verständigen Benutzer lesbar und verständlich (benutzerfreundlich) sei (a.a.O., § 13 Anm. 6.2.2.1).

Der Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe in dem angefochtenen Bescheid die Gebühr für den Auszug aus dem Liegenschaftsbuch gemäß Tarifstelle 3.6 auf 25 % reduziere. Denn auch die Voraussetzungen dieser Tarifstelle sind nicht erfüllt. Nach Tarifstelle 3.6 reduzieren sich Gebühren nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.3 und 3.4.2. bei der Bereitstellung für die Abgabe von Auszügen aus dem integrierten Gesamtsystem für eigene, nicht gewerbliche Zwecke von Bundesbehörden sowie für Gemeinden und Landkreise in Ausübung öffentlicher Gewalt. Ein solches „Bereitstellen für die Abgabe“ ist ebenfalls nicht erfüllt, da der vom Beklagten gefertigte Ausdruck der Liegenschaftskarte lediglich für die interne Prüftätigkeit erfolgte und nicht die Vorbereitung einer Abgabe, einer Abrufmöglichkeit für eine Dritten, hier die Klägerin, dienen sollte.

Auch der vom Beklagten als Personalaufwand nach Tabelle 5 angesetzte Aufwand kann vom Beklagten nicht auf der Grundlage einer Benutzung im Sinne der Tarifstelle 15.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 VermKostVO der Klägerin gegenüber geltend gemacht werden. Denn dies würde wiederum zunächst eine Benutzung, ein Gebrauchen des Liegenschaftskatasters durch einen Dritten voraussetzen, woran es bereits fehlt. Darüber hinaus lässt sich den den Verwaltungsaufwand untersetzenden Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung entnehmen, dass dieser Personaleinsatz der „rückwärtigen“ Überprüfung der Belastbarkeit des aktuell im Liegenschaftskataster geführten Zahlen- oder Kartenmaterials dient, mit dem quasi aus Anlass der Befassung mit dem konkret vorliegenden Kartenmaterial die Fehlerfreiheit der vom Beklagten geführten Unterlagen im Sinne einer Qualitätskontrolle abgesichert werden soll. Mag diese so betriebene Kontrolle auch der nachfolgenden Umsetzung und Übernahme der Zuordnung nach dem VZOG zugute kommen, so handelt es sich dabei aber ebenso nicht um das Benutzen eines Nachweises, sondern lediglich um eine Überprüfung der vom Beklagten zu führenden Nachweise. Der Beklagte trägt dabei dem sich aus § 11 VermGeoG LSA ergebenden Zweck Rechnung, dass die Nachweise von Amts wegen ständig aktuell zu halten sind (Aktualitätsgebot) (vgl.: Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Anm. 4.1.5).

Sind die für Verfahren zur Zuordnung von Gebäuden und Grundstücken nach dem Vermögenszuordnungsgesetz nach Tarifstelle 15.1. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO vorgesehenen Gebührentatbestände somit nicht erfüllt und ist auch eine andere Tarifstelle des Gebührentarifs nicht einschlägig, war der streitgegenständliche Bescheid aufzuheben. Der Gebührentarif, der im Übrigen umfangreiche und sehr konkrete Gebührentatbestände für diverse Fallgestaltungen enthält, ist einer erweiternden Auslegung der insoweit hinreichend klaren Gebührentatbestände zu Lasten des Gebührenpflichtigen nicht zugänglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung findet ihre Rechtsgrundlage in § 52 Abs. 3 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

**Gegen dieses Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

**Die Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das  
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

**für beide Rechtsmittel gilt:**

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Zieger

Ausgefertigt

Magdeburg, 12. Dez. 2012

*[Handwritten Signature]*  
(Körpers) Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

